

Satzungen

des Deutschen Wellensittichzüchter-Verbandes,
beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 3. September 1927.

§ 1.

Der Deutsche Wellensittichzüchter-Verband besteht als Sonderabteilung der Liebhabervereinigung zur Pflege und Zucht fremdländischer Sing- und Ziervögel (A. Z.). Es können daher nur Mitglieder der Muttergesellschaft Aufnahme in den D. W. V. finden.

§ 2.

Für das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verbandsverbande gelten sinngemäß die Satzungen der Liebhabervereinigung zur Pflege und Zucht fremdländischer Sing- und Ziervögel (A. Z.).

§ 3.

Der Verband wählt jedesmal für einen Zeitraum von drei Jahren einen Vorstand, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, gemäß der Entscheidung der jeweiligen Mitgliederversammlung unter Beobachtung der für die Muttergesellschaft geltenden Wahlvorschriften.

§ 4.

Die Mitgliederversammlung soll gleichzeitig mit der Mitgliederversammlung der Liebhabervereinigung zur Pflege und Zucht fremdländischer Sing- und Ziervögel (A.3.) einberufen werden.

§ 5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Jungvögel zu beringen und Buch über ihre Bestände zu führen. Neuangefertigte Ringe müssen das vom Vorstand festgesetzte Verbandszeichen tragen.

§ 6.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstande ihr Ringunterscheidungszeichen zur Registrierung mitzuteilen, zum Zwecke der Vermeidung von Verwechslungen.

§ 7.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von ihnen verwendeten Stammkarten vom Schatzmeister des Verbandes zu den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Preisen zu beziehen, wenn sie Vögel mit Stammkarten abgeben.

§ 8.

Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen desselben an die Liebhabervereinigung (A.3.).